

# Amtliches Kreisblatt

für den

## Kreis St. Goarshausen.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahensteiner Tageblatt.

== Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ==  
== :: Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ==

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.  
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 14.

53. Jahrgang.

1915.

In Erweiterung des unter dem 1. November v. Js. — V. 4758 — 2. Dezember v. Js. — V. 5112 — und 3. Februar ds. Js. — V. 1246 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichsanzler (Reichsamt des Innern) folgendes angeordnet:

1. In Zukunft sind auch die **erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern** derjenigen **aktiven Mannschaften** zu unterstützen,

- a) die als einzige Ernährer derselben auf Reklamation zurückgestellt gewesen, später aber zum Heeresdienst eingezogen worden sind,
- b) die fernerhin als einzige Ernährer erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern infolge Reklamation zurückgestellt, später aber zum Heeresdienst eingezogen werden,
- c) die als einzige Ernährer derselben reklamiert worden sind und die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich unterstützt haben, aber lediglich mit Rücksicht auf den Mannschaftsbedarf trotz der Reklamation eingestellt worden sind.

Für die spätere Erstattung der infolge dieser Erweiterung gemachten Bewilligungen in Höhe der gesetzlichen Mindestsätze vom 1. Mai ds. Js. ab wird Sorge getragen werden.

2. Auch die unehelichen, erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geborenen Kinder rechnen zu den unterstützungsberechtigten Personen. Die Unterstützung ist diesen Kindern ebenfalls zu bewilligen, sofern die Voraussetzungen des Runderlasses vom 17. Februar ds. Js. — V. 1812 — hinsichtlich der Anerkennung der Vaterschaft erfüllt sind.

3. Uneheliche Kinder, welche eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind.

In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreich-ungarische Staatsangehörige und in das österreich-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

4. Wie bereits durch den Runderlass vom 13. April ds. Js. — V. 4224 — angeordnet worden ist, sind die in dem § 5 des Gesetzes für die Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Mindestsätze für die Ehefrauen auch während der Sommermonate (Mai bis einschließlich Oktober) zu zahlen.

Die Erstattung der hiernach und nach Ziffer 2 und 3

geleisteten Mindestbeträge erfolgt nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Minister des Innern.

gez.: von Loebell.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Vorstehender Erlaß wird auszugsweise zur Kenntnis und Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung

Betr.: Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich mit Wirkung vom 15. Mai d. Js. an für den Bereich des 18. Armee Korps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz:

1. Die Polizeistunde für alle Wirtschaften wird festgesetzt:
  - a) in den Städten (im Sinne der Städteordnungen) von über 10 000 Einwohnern sowie in Bad Nauheim, Königstein, Cronberg, Schönberg, Sonzenheim, Dornholzhausen, Oberursel, Langenschwalbach, Schlangenbad und Soden auf 12 Uhr abends;
  - b) für alle anderen Orte auf 11 Uhr abends.
2. Geschlossene Gesellschaften und Vereine dürfen nach der festgesetzten Polizeistunde in den Schankstuben und anderen Räumen von Wirtschaften nicht gebuldet werden.
3. Ausnahmen für einzelne Abende und Fälle können von der örtlichen Polizeiverwaltung zugelassen werden.
4. Ueberschreitungen der gemäß Ziffer 1 festgesetzten Polizeistunde unterliegen der Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen; Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 27. April 1915.

18. Armee Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:

gez. Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 11. Mai 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine zweite vervollständigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl,

Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zuder, Futter- und Düngemittel“  
erscheinen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfg. angelegt.

Berlin, den 4. Mai 1915.

**Der Minister des Innern.**

J. A.: Freund.

**Wird veröffentlicht.**

Die Anschaffung der Ausgabe wird den Herren Bürgermeistern empfohlen.

St. Goarshausen, den 14. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat.**

J. R.: Steup, Kreissekretär.

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Ia, IIIb 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos 8. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein freihändig angelauft oder ausgehoben werden.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem übrigen Korpsbereich in die vorstehend genannten Kreise wird verboten.

3. Im Uebrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. M. Frankfurt (Main), den 3. Mai 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

**Der Kommandierende General:**

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend begraben sind.

Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bei jeder sich bietenden Gelegenheit und allgemein von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Staate gehört und von einer Bewirtschaftung ausgeschlossen ist und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß auch Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies kann verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen.

Zuwiderhandlungen und Vergehen werden nach den vorangeführten Strafbestimmungen streng geahndet werden.

Ferner weise ich die Herren Bürgermeister darauf hin, daß sie nach § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betr.

Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine verpflichtet sind, für die Erhaltung der Marksteine Sorge zu tragen. Die ihnen unterstellten Polizeiorgane sind anzuweisen, daß dieselben sich gleichfalls die Ueberwachung der Signale angelegen sein lassen und deren öftere Revision alljährlich vornehmen. In Zweifelsfällen kann das zuständige Katasteramt die Punkte nach Gemeinde, Anzahl und Lage stets genau bezeichnen.

St. Goarshausen, den 4. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises!**

Im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 21. April 1915 — Kreisblatt Nr. 95 — betreffend Hauskollekte zum Besten der Kaiser-Wilhelm-Spende Deutscher Frauen, ersuche ich die polizeilichen Ausweise nur mit der zeitlich beschränkten Gültigkeit auszustellen und nach Ablauf der gewährten Kollektenfrist darauf zu achten, daß ein Weiter sammeln der Kollekte nicht stattfindet.

St. Goarshausen, den 11. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat.**

J. R.: Steup, Kreissekretär.

**Abchrift.**

An das Landratsamt St. Goarshausen.

Auf die dem Amt in letzter Zeit zugehenden Gesuche und Beschwerden der Haferlieferanten, die für Lieferung von vor dem 13. Februar 1915 gemäß Bundesratsbeschluß noch eine Nachvergütung von M 50 pro Tonne Hafer zu erwarten haben, sieht sich dasselbe veranlaßt, den Landratsämtern mitzuteilen, daß die Ausführungsbestimmungen zur Anzahlung der Nachvergütung zwar bis heute noch nicht erlassen sind, dieselben jedoch für die allernächste Zeit erwartet werden. Nach Rückfrage bei anderen Proviantämtern unseres Korpsbezirkles trifft die häufige dem Amt zugeschriebene Behauptung, daß anderwärts Nachvergütungen ausgezahlt seien, absolut nicht zu. Um Weitergabe dieses Schreibens an die Bürgermeistereien usw. des Kreises wird gebeten. Etwa noch hier einlaufende Gesuche werden nach neuester Bestimmung des Kriegsministeriums nicht mehr beantwortet.

Coblenz, den 8. Mai 1915.

**Proviantamt.**

gez.: Groß.

**Wird veröffentlicht.**

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ortsbewohner entsprechend zu verständigen.

St. Goarshausen, den 11. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat.**

J. R.: Steup, Kreissekretär.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ladet zu der am 25. und 26. Mai 1915 im Landeshaus der Provinz Brandenburg zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21 stattfindenden Konferenz für Trinkerfürsorge ein. Die Tagesordnung kann von der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W. 15, Uhlandstraße 146, in der gewünschten Anzahl bezogen werden. Ich ersuche ergebenst, die beteiligten Kreise — vielleicht durch einen kurzen Hinweis im Kreisblatt (Amtsblatt) — auf die Konferenz aufmerksam zu machen.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung in den Tageszeitungen — soweit auch dies kostenlos geschehen kann — wäre erwünscht.

Wiesbaden, den 10. Mai 1915.

**Der Regierungspräsident:**

J. B.: v. Szycki.

**Wird veröffentlicht.**

St. Goarshausen, den 17. Mai 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Berg, Geheimer Regierungsrat.

# A u f r u f.

Das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz hat eine **Sammlung von umlauffähigen Geldstücken und ungestempelten Postwertzeichen des Auslandes in die Wege geleitet.** Der Gedanke, von dem dieses Unternehmen beherrscht wird, ist folgender: Wer eine Reise ins Ausland unternommen hat, pflegt einen kleinen Rest von ausländischen Geldstücken und Postwertzeichen in die Heimat zu bringen. Der Besitzer solcher kleinen Vorräte an Münzen und Marken, welche für sich genommen nur geringen Wert haben, während sie zu größeren Beständen vereinigt, sich außerordentlich gut in deutsches Geld umsetzen lassen, wird sicher bereit sein, sie dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

Wir richten daher an die Kreisbewohner die Bitte, solche Münzen und Wertzeichen zu sammeln und an die Herren Bürgermeister abzuliefern, welche ersucht werden, die **gesammelten Wertstücke an den Schatzmeister des Kreiskomitees Herrn Bürgermeister Herpell zu St. Goarshausen** einzusenden. Eine eifrige Sammeltätigkeit der Vereine, Schulen, Stammtische usw. würde dankbar begrüßt werden.

Um den Sammeleifer zu erhöhen, hat das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz einen Ehrenpreis für jeden ausgesetzt, der Gegenstände der bezeichneten Art im Werte von wenigstens 25 Mark einliefert. Der Ehrenpreis besteht in einer künstlerischen, von Professor Gaul entworfenen Denkmünze, die aus Eisen unter Verwendung von erbeutetem Geschossmetall hergestellt ist.

St. Goarshausen, den 15. Mai 1915.

**Kreiskomitee vom Roten Kreuz  
für den Kreis St. Goarshausen.**

Der Vorsitzende,  
B e r g, Geh. Regierungsrat.

**Zur diesf. Verfg. vom 31. 3. 15. Ie Nr. 937 betr. das Verbot des Verkaufs von Waffen, Pulver u. anderen Sprengstoffen**

Nr. 3 der Verordnung betreffend das Verbot des Verkaufs von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen vom 31. 3. 1915 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

3. Der Verkauf von Pulver zur Verwendung als Sprengmittel, sowie von anderen Sprengstoffen unterliegt im Allgemeinen denselben Beschränkungen wie auch im Frieden. Auf der linken Rheinseite dagegen ist der Ankauf und die Aufbewahrung derartiger Sprengmittel nur mit besonderer Genehmigung des stellv. Generalkommandos zulässig.

C o b l e n z, den 7. Mai 1915.

**Stellvert. General-Kommando des 8. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.  
v o n B l o e k, General der Infanterie.**

Vorstehende Bekanntmachung hat auch Giltigkeit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

C o b l e n z, den 12. Mai 1915.

**Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein.  
v. L u d w a l d.  
Generalleutnant und Kommandant.**

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 17. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.  
B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Auf Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten wird hiermit angeordnet, daß die Selbstversorger, die für ihre Erhaltung bestimmten Vorräte an Brotgetreide von den sonst noch in ihrem Besitze befindlichen Vorräten räumlich abgefordert aufzubewahren haben.

St. Goarshausen, den 17. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.  
B e r g, Geheimer Regierungsrat.

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 14 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 13. März ds. Js. betr. Äzetylenapparat der Firma Holski Werke G. m. b. H. zu Höchst am Main mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 11. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: S t e u p, Kreissekretär.

## A u f r u f!

Nach der mit dem 1. April 1915 abschließenden Rechnung des Zweigvereins vom Roten Kreuz Kreis St. Goarshausen betragen

die Einnahmen	170 624,73 M
die Ausgaben	168 949,07 "
der Kassenbestand	1 675,66 M

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den freiwilligen Gaben für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes aus dem Kreise St. Goarshausen mit insgesamt 34 611,38 M, aus den Zuschüssen des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz des Bezirkskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden, der Landesversicherungsanstalt zu Cassel und des Hauptverbandes Vaterländischer Frauenvereine zu Berlin, mit zusammen 14 000 M, ferner aus den Pflegegeldern der Intendantur mit 120 000 M.

Indem wir dies hier zur öffentlichen Kenntnis bringen, sprechen wir den Bewohnern des Kreises St. Goarshausen hiermit für die reichlichen Spenden den wärmsten Dank aus. Es bedarf aber noch bedeutender Mittel, um die dem Roten Kreuz für den Kreis St. Goarshausen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Invalidenfürsorge des Roten Kreuzes, welche im Anschluß an die staatliche Fürsorge ausgeübt werden und da helfend eintreten soll, wo die vom Staat oder anderen Stellen gewährte Hilfe nicht ausreicht, wird auch die Tätigkeit des Kreisvereins in ganz hervorragendem Maße beanspruchen und außerordentliche Anforderungen an die Beschaffung von Geldmitteln stellen.

Wir vertrauen fest auf den oft bewährten Opfergeist der Kreisbewohner und bitten, uns noch weitere Gaben zuzuwenden zu wollen. Jede, auch die kleinste Spende, ist willkommen.

Alle für das Liebeswerk bestimmten Gaben sind an die Herren Bürgermeister der Gemeinden abzuführen, die gebeten werden, dieselben an den Schatzmeister des unterzeichneten Komitees Herrn Bürgermeister Herpell St. Goarshausen weiterzusenden.

St. Goarshausen, den 15. Mai 1915.

**Kreiskomitee der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine  
des Kreises St. Goarshausen.**

B e r g, Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.

**An die Herren Mitglieder des Pferdezuchtvereins Kreis  
St. Goarshausen.**

Diejenigen Herren Mitglieder, welche sich um Freibeckscheine bewerben wollen, werden ersucht, Anträge bis zum 25. ds. Mts. unter Angabe der Zahl der zu deckenden Stuten und der beantragten Freibeckscheine bei dem Pferdezuchtverein (Landratsamt) einzureichen.

St. Goarshausen, den 16. Mai 1915.

**Der Pferdezuchtverein des Kreises St. Goarshausen.**

Der Vorsitzende.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

**Die Herren Bürgermeister des Kreises**

werden hiermit angewiesen, den zuständigen Apothekern am 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis derjenigen Ortsarmen mitzuteilen, welche zur Zahlung von Medikamenten nicht im Stande sind, und für welche daher der betreffende Ortsarmenverband die Zahlung der verordneten Medikamente zu übernehmen hat.

St. Goarshausen, den 19. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: S t e u p, Kreissekretär.

Es gereicht mir zu großer Freude, mitteilen zu können, daß die sämtlichen für den Bezirk des 18. Armeekorps in Betracht kommenden Truppenteile durchweg sehr günstige Erfahrungen mit den jungen Leuten gemacht haben, welche sich an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligt haben.

Ich spreche daher sowohl den Leitern und Führern wie auch den Gewalthabern der jungen Leute meinen Dank und meine Anerkennung für ihre Bemühungen und ihre Mitwirkung aus.

Es steht nach den mir zugefertigten Berichten mit Sicherheit zu erwarten, daß nicht nur dem Heere durch die gute Ausbildung ein großer Nutzen erwachsen, sondern auch den jungen Leuten selbst bei ihrer militärischen Verwendung mancher Vorteil entstehen wird.

Ich ersuche ergebenst, danach das Weitere gefälligst zu veranlassen, wobei ich mich der Hoffnung hingeebe, daß das gute Beispiel auf die anderen Jugendlichen günstig wirken möge.

Wiesbaden, den 12. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. S i c h t i.

Wird hiermit veröffentlicht zur ortsüblichen Bekanntmachung. Indem ich mich der vorstehenden Anerkennung gern anschließe, ersuche ich alle Beteiligten, zur Förderung der guten Sache auch fernerhin nach Möglichkeit beizutragen.

St. Goarshausen, den 19. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Erledigung meiner Verfügung vom 29. April d. J. St. 1477 — Kreisblatt Nr. 98 — betr. die in der dortigen Gemeinde belegenen, aber auswärts besteuerten Gewerbebetriebe und des auf die dortige Gemeinde entfallenden Gewerbesteuerbetrages, bringe ich hiermit in Erinnerung und erwarte dieselbe möglichst umgehend.

St. Goarshausen, den 20. Mai 1915.

Der Vorsitzende,

des Steuer Ausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV. St. 2006. J. B. W e g e m e r, Steuersekretär.

#### An den Herrn Regierungspräsidenten

Wiesbaden.

Den Herrn Regierungspräsidenten bitten wir ergebenst um gütige Berücksichtigung nachstehenden Besuches:

Der Verein für das Deutschtum im Ausland (Allg. Deutscher Schulverein) e. V., der schon seit mehr als dreißig Jahren besteht, hatte in Friedenszeiten eine segensreiche Tätigkeit durch Unterstützung deutscher Schulen und Kindergärten im Ausland entfaltet. Seit Kriegsausbruch hat sich der Verein ganz in den Dienst der Kriegshilfe gestellt. Er errichtete alsbald unter dem Schutze Ihrer Kaiserlichen u. Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches eine Volkssammlung für die kämpfenden Brüder und die Vertriebenen aus Feindesland. Aus ihr unterstützte er zunächst in reichstem Maße die aus Feindesland geflüchteten Reichsdeutschen, die sich in sehr großer Anzahl hilfesuchend an ihn wandten.

Zur Stärkung dieser Volkssammlung läßt der Verein die deutsche Kriegsmarke und seine Kriegspostkarten vertreiben.

Aus dem Erlös der Deutschen Kriegsmarken, die bereits seit einiger Zeit in ganz Deutschland vertrieben wird, konnten bis jetzt schon mehr als 95 000 M r e i n der Volkssammlung zugeführt werden. Diesen Erfolg verdanken wir hauptsächlich der Unterstützung hoher Behörden. So haben u. a. die Polizeipräsidenten von Berlin, Breslau, Lübeck, der Herr Oberbürgermeister von Krefeld, der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf, die stellvertretenden Generalkommandos von Köln a. Rh., Münster und Kassel nicht nur eine ausdrückliche Genehmigung erteilt, sondern

auch die Ausweiskarten der von uns mit dem Verkauf beauftragten Personen abgestempelt.

Wir beehren uns, ein Exemplar des Ausrufs für die Volkssammlung zu überreichen und auf die hervorragenden Namen der Unterzeichner hinzuweisen, die sich gern in den Dienst unserer großen vaterländischen Sache gestellt haben.

Wir bitten ergebenst, unserem Liebeswerk auch in Ihrem Regierungsbezirke entsprechende Förderung angebeihen zu lassen und den von uns beauftragten Personen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Berein für das Deutschtum im Ausland e. V.

J. A. gez.: B e n e d e.

Berlin W. 62, den 1. Mai 1915.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: S t e u p, Kreissekretär.

Die Wahl des Georg Schweickart in Wellmich zum Bürgermeister der Gemeinde Wellmich an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Bürgermeisters Jacoby auf die gesetzliche Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 18. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

#### An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die von der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden in ihrem Amtsblatt vom 8. ds. Mts. — Nr. 18, Seite 137 — erlassene Bekanntmachung betreffend Sicherung der Ernte gegen Blitzgefahr mache ich aufmerksam, mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits die Landwirte für die wichtige Frage zu interessieren.

St. Goarshausen, den 18. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: S t e u p, Kreissekretär.

Nachdem seitens der Königlichen Staatsregierung die Enteignung von Schweinen für die Städte und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin eingestellt worden ist, wird von jetzt ab jegliche Art amtlicher Einwirkung auf die Schweinehalter zur Abstofung von Schweinen unterbleiben.

Der Herr Minister hat mich beauftragt, den Landwirten die wärmste Anerkennung des von ihr für die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung der Schweinebestände bewiesenen Verständnisses auszusprechen und sie darüber aufzuklären, daß das mit jenen Maßnahmen im Interesse der Sicherung der Volksernährung angestrebte Ziel vollständig erreicht ist, und es daher keinem Bedenken mehr begegnet, sondern sogar dringend erwünscht ist, wenn die verbliebenen Schweinebestände, allerdings ohne Verfütterung von zur menschlichen Nahrung geeigneten Kartoffeln mit den vorhandenen Futtermitteln durch Weidegang oder Eintrieb in Waldungen durchgehalten und möglichst auf das normale Schlachtgewicht gebracht werden, damit nicht später in der für die Fleischversorgung der Bevölkerung erforderlichen Frischfleischproduktion eine nachhaltige Unterbrechung eintritt.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung umgehend zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die Landwirte über die Beendigung der Maßnahmen zur außerordentlichen Minderung der Schweinebestände aufzuklären, weil nach dem Erlaß des Herrn Ministers die Gefahr besteht, daß gewissenlose Händler, wie es in letzter Zeit gelegentlich beobachtet ist, versuchen werden, Schweine zu niedrigen Preisen unter Hinweis auf die angeblich drohende Enteignung an sich zu bringen, um sie alsdann mit übermäßigem Gewinn auf dem Markte abzusetzen.

St. Goarshausen, den 21. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: S t e u p, Kreissekretär.